

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2003/6/24 3Ob68/02z,
6Ob217/03k, 3Ob75/09i, 3Ob204/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2003

Norm

IO §31 Abs1 Z2 Fall1

KO §31 Abs1 Z2 Fall11

Rechtssatz

Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvingen Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnützung des vereinbarten Kreditrahmens von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung im Ausmaß der Saldosenkung (Debetminderung) betraglich beschränkt; eine (Deckungsanfechtung) Anfechtung kann somit nur im Umfang der Differenz zwischen dem niedrigeren aushaftenden Saldo im Zeitpunkt der Konkurseröffnung und dem Höchststand des aushaftenden Saldos während der kritischen Zeit erfolgreich sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/02z
Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 68/02z
Veröff: SZ 2003/71
- 6 Ob 217/03k
Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 217/03k
Auch
- 3 Ob 75/09i
Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 75/09i
Auch
- 3 Ob 204/17x
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 204/17x
Beisatz: Letzteres gilt auch, wenn die Beklagte den Kreditvertrag zwar gekündigt (fällig gestellt), in der Folge allerdings der Schuldnerin faktisch die Wiederausnützung gestattet hat. (T1)
Beisatz: Hier: § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall IO. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117945

Im RIS seit

24.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at